

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/14

Xanten, 02.04.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Kommunalwahlen am 25.05.2014 Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 10.04.2014	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2014	3 – 6
Bekanntmachung des Beschlusses über den Gesamtabchluss 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Xanten	6 – 7

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung des Wahlleiters

Kommunalwahlen am 25.05.2014

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch die 11. ÄndVO vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass am

**Donnerstag, dem 10. April 2014, 17.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten,
Karthaus 2, 46509 Xanten,**

eine **öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Xanten** stattfindet, zu der jedermann Zutritt hat.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Wahlleiter
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 23.04.2013
- 3 Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 6 Absatz 3 KWahlO sowie Verpflichtung des Schriftführers
- 4 Bericht des Wahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der eingegangenen Wahlvorschläge
- 5 Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin der Stadt Xanten am 25.05.2014 sowie Gelegenheit zur Äußerung für die Vertrauenspersonen nach § 28 Absatz 3 KWahlO
- 6 Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses durch den Wahlleiter
- 7 Fragen von Mitgliedern des Wahlausschusses und Mitteilungen des Wahlleiters gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Xanten, 02. April 2014

Stadt X a n t e n
Der Wahlleiter
gez.

Strunk

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2014:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 13.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	39.161.613 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.508.205 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.036.597 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.984.473 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.209.629 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.156.165 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.946.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	812.408 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.946.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	568.500 €
--	-----------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 346.592 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf = 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf = 450 v.H.

2. Gewerbesteuer = 425 v.H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für
- ▶ Personalaufwendungen
 - ▶ Versorgungsaufwendungen
 - ▶ Bewirtschaftung des Rathauses
 - ▶ bilanzielle Abschreibungen.

Diese Positionen werden innerhalb des gesamten Haushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2013 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 26.02.2014 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 27.03.2014

gez.

Strunk
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Gesamtabschluss 2010
und die Entlastung des Bürgermeisters
der Stadt Xanten
gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
in der derzeit geltenden Fassung**

1. Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2010 einschließlich Entlastung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 09.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den Gesamtabschluss 2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 170.876.300,29 € durch Beschluss fest.
2. Die Mitglieder des Rates erteilen dem Bürgermeister hinsichtlich des Gesamtabschlusses 2010 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 116 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung.

Der Kreis Wesel teilte der Stadt Xanten mit Schreiben vom 13.03.2014 mit, dass er den mit Datum vom 23.01.2013 angezeigten Beschluss des Rates der Stadt Xanten über den geprüften Gesamtabschluss 2010 sowie die Entlastung des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen hat und keine Bedenken gegen die Bekanntgabe des Gesamtabschlusses bestehen.

2. Daten des Gesamtabchlusses

- a. Gesamtergebnisrechnung
Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2010 schließt ab mit einem Jahresüberschuss von 669.939,21 €.
- b. Gesamtbilanz
Die Gesamtbilanz zum 31.12.2010 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
1. Immaterielles Vermögen	259.357,02 €	1. Eigenkapital	32.865.204,69 €
2. Sachanlagen	146.479.979,25 €	2. Sonderposten	87.106.809,76 €
3. Finanzanlagen	13.222.588,12 €	3. Rückstellungen	14.574.582,09 €
4. Umlaufvermögen	10.780.940,03 €	4. Verbindlichkeiten	33.364.875,72 €
5. Aktive RAP	133.435,87 €	5. Passive RAP	2.964.828,03 €
Bilanzsumme:	170.876.300,29 €	Bilanzsumme:	170.876.300,29 €

3. Bekanntmachung

Der Gesamtabchluss 2010 der Stadt Xanten wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 116 Abs. 1 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
Der Gesamtabchluss 2010 wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2011 im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, in den Diensträumen des Fachbereichs Finanzen zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Xanten, 27.03.2014

Stadt Xanten

gez.

Strunk
Bürgermeister